



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon
0 84 31/4 8060

Nummer 01

Mittwoch 13. Januar

2021

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Anlage eines Stillgewässers

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Grundstück Fl.-Nr. 7 der Gemarkung Moos

Kraftloserklärung Sparkassenbuch

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses der Umlegung „Heckenweg“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

Im Erfolgsplan in den Erträgen mit	32.268.000 €
In den Aufwendungen mit	35.224.000 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	34.220.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,- festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,- festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.02.2020

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 31 vom 28.12.2020 (Seite 338) veröffentlicht.

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Auftraggeber: Donaumoos-Zweckverband im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Vorhaben: Anlage eines Stillgewässers innerhalb einer Retentionsausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 7 der Gemarkung Moos

I. Sachverhalt

Der Donaumoos-Zweckverband plant die Anlage einer Retentionsausgleichsfläche auf dem landwirtschaftlichem Grundstück Fl.-Nr. 7 der Gemarkung Moos. Dafür wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 1.050 m³ Retentionsvolumen gefordert. Der Donaumoos-Zweckverband wird mit der geplanten Abgrabung etwa 1.110 m³ Retentionsvolumen bereitstellen.

Innerhalb der Retentionsfläche soll ein Stillgewässer mit einem Umfang von etwa 200 m² angelegt werden. Das Stillgewässer soll über das Grundwasser gespeist werden.

Ziel des Vorhabens ist das Anlegen eines neuen Biotops innerhalb eines bereits bestehenden Wiesenbrüterschutzgebiets, das Amphibien, Insekten und Wasservögeln als Lebensraum dienen soll. Das etwa ein Meter tiefe Gewässer soll an der Uferböschung mit artenreichem, autochthonem Grün-

landsaatgut eingesät werden. Zudem soll ein naturnahes, oligo- bis mesotrophes Stillgewässer geschaffen werden, an dessen Uferbereichen sich Schilf-Landröhricht entwickeln soll.

Mitte August 2020 hat der Donaumoos-Zweckverband beim Landratsamt die wasserrechtliche Genehmigung des Vorhabens beantragt. Gleichzeitig hat der Verband den Antrag auf Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG gestellt.

Aufgrund von Änderungen lagen erst seit Mitte November 2020 geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 UVPG vor, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglicht haben.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag des Donaumoos-Zweckverbands auf wasserrechtliche Genehmigung für die Anlage eines Stillgewässers innerhalb der Retentionsausgleichsfläche auf dem landwirtschaftlichem Grundstück Fl.-Nr. 7 der Gemarkung Moos stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c) UVPG dar.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

Da das Vorhaben eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 WHG ist und nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist, sind die entsprechenden Tatbestände der Nummer 13.18 zu prüfen.

Das Neuvorhaben stellt einen naturnahen Ausbau eines Rückhaltebeckens nach Nummer 13.18.2 dar. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erfolgt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

Im Gegenteil, es entstehen durch das Vorhaben floristisch und faunistisch wertvolle, vielfältige Vegetationsbereiche. Eine vorhabenbedingte Zerstörung von Lebensraum findet gerade nicht statt. Eine nachteilige Beeinträchtigung möglicher lokaler Pflanzen- und Tierpopulationen, insbesondere auch geschützter Arten, ist daher nicht zu erwarten. In Anbetracht des lokalen Wiesenbrüterschutzprogrammes muss die Anlage des Stillgewässers außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Ein Teil des betroffenen Flurstücks ist als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet erfasst, das bei Hochwasser als Retentionsraum der Kleinen Paar dient. Die Funktion der Fläche als natürlicher Retentionsraum bleibt nach der Anlage des Stillgewässers erhalten.

Durch die Anlage des Stillgewässers ist Grundwasser kleinräumig aufzuschließen. Eine Beeinträchtigung des Grund-

wassers oder des Grundwasserkörpers ist hingegen ausgeschlossen.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentcheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 21.12.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Aschenbrenner
Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Bioenergie Lösch KG, Am Geißberg 2, 86666 Burgheim

Vorhaben: Erweiterung der Biogasanlage am Standort Ortlfing

I. Sachverhalt

Die Bioenergie Lösch KG betreibt am Standort Ortlfing bei Burgheim eine Biogasanlage zur Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen. Das Biogas dient der Erzeugung von elektrischem Strom durch die angeschlossenen Blockheizkraftwerke. Die Betreiberin plant nun die Erweiterung der Anlage, um damit zukünftig bedarfsgerechter und flexibler Strom zu produzieren. Dazu soll zu den bereits bestehenden drei Blockheizkraftwerken ein weiteres neu errichtet werden. Zusätzlich bedarf es einer weiteren Trafostation. Die bereits im Jahr 2012 immissionsschutzrechtlich genehmigte Einsatzstoffmenge von 29 t/d in der Biogaserzeugungsanlage bleibt unverändert. Die Anlage wird zukünftig im Normalbetrieb jährlich weniger als 2,3 Mio. m³ Biogas produzieren. Dies entspricht der bisherigen Produktionsleistung. Die jährliche Gesamtfeuerungswärmeleistung der vier Blockheizkraftwerke erhöht sich um 1,095 MW auf 2,65 MW.

Zusammen mit den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung des vierten Blockheizkraftwerks wurde am 07.10.2020 der Antrag auf Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung (UVP) eingereicht. Geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen seit Ende November 2020 mit den Stellungnahmen der betreffenden Fachbehörden vor.

Im Rahmen der in der Vergangenheit durchgeführten Genehmigungsverfahren für den Aufbau und den Betrieb der Biogasanlage wurde keine UVP durchgeführt.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Bioenergie Lösch KG auf immissionschutzrechtliche Genehmigung für den Bau des vierten Blockheizkraftwerks stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar. Denn die bereits bestehende Stromerzeugungsanlage soll als technische Anlage erweitert und damit geändert werden.

2. Die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Danach ist für ein geändertes Ursprungsvorhaben, für das bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht durchzuführen, wenn ein in Anlage 1 zum UVPG genannter Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

a) Die Blockheizkraftwerke werden mit Verbrennungsmotoren betrieben und bringen anstatt einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,555 MW zukünftig nun eine von 2,65 MW auf. Gemäß Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 zum UVPG ist für Anlagen zur Stromerzeugung in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, wie insbesondere Biogas, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW bei Verbrennungsmotoranlagen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

b) Für den Betrieb der Biogaserzeugungsanlage wird neben Silage zu etwa einem Drittel Gülle verwendet. Die Durchsatzleistung beträgt insgesamt 29 t/d. Die Produktionskapazität von Rohgas je Jahr liegt bei weniger als 2,3 Mio. Normkubikmeter. Gemäß Anlage 1 Nr. 8.4.2.2 zum UVPG ist für derartige Anlagen ebenfalls eine standortbezogene Vorprüfung vorgeschrieben.

c) Da zwei kumulierende Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG vorliegen, die zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erreichen, ist für das Änderungsvorhaben gemäß § 10 Absatz 3 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

Naturschutzgebiete und Biotope befinden sich südlich des Anlagenstandortes in mehreren einhundert Meter Entfer-

nung. Beeinträchtigungen durch den Betrieb des neuen Blockheizkraftwerkes sind ausgeschlossen. Die bislang genehmigten Jahresimmissionskonzentrationen von Schadstoffen bleiben unverändert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG sind ebenfalls weder erkennbar noch zu erwarten.

Folglich besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht. Dieses Ergebnis bestätigen auch die Stellungnahmen der Fachbehörden.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 282, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 340) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 16.12.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Aschenbrenner
Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz

Kraftloserklärung Sparkassenbuch

Das Sparkassenbuch Nr. 3402271112 der Sparkasse Neuburg-Rain, ausgestellt am 14.01.1983 für Herrn Franz Etsberger, Flachlandstraße 8, 86633 Neuburg, wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 24.09.2020 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Neuburg-Rain geltend gemacht wurden.

Neuburg a. d. Donau, 28.12.2020

Vorstand

der Sparkasse Neuburg-Rain

**Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar
im Internet unter www.neuburg-donau.de)**

**Öffentliche Auslegung der Bestandskarte
und des Bestandsverzeichnisses der Umlegung
„Heckenweg“ Gemarkung Neuburg a.d. Donau,
Stadt Neuburg a.d. Donau**

**Bekanntmachung des Amtes
für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Ingolstadt vom 7. Januar 2021**

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt, Rechbergstraße 8, 85049 Ingolstadt hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2020 für das Bebauungsplangebiet „Heckenweg“ die Umlegung eingeleitet.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung III des Grundbuchs), das die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweist, liegen in der Zeit

vom 20. Januar 2021 bis 19. Februar 2021

**in der Stadt Neuburg an der Donau,
Rathaus, Karlsplatz A 12,**

während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt, Rechbergstraße 8, 85049 Ingolstadt oder bei der Außenstelle Eichstätt, Residenzplatz 4, 85072 Eichstätt Berichtigungen beantragen.

Vetter
Leitender Vermessungsdirektor